

**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1853)

**Artikel:** Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-415909>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Resultat

### Staatsverwaltung im Jahr 1853.

#### Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten.

Infolge der vom Großen Rathe getroffenen Wahl ging das Präsidium des Regierungsrathes mit dem 1. Juni 1853 an Herrn R.-R. Fischer über, welcher mit dem Vorsitze in dieser Behörde auch die im §. 6 des Organisationsgesetzes vom 25. Januar 1847 dem Regierungspräsidenten zugeschriebenen Geschäfte besorgte. Zu seinem Vizepräsidenten erwählte der Regierungsrath den Herrn R.-R. Blösch.

#### I. Verhältnisse zum Auslande.

Es fanden im Jahre 1853 keine Verhandlungen mit fremden Regierungen statt, wobei das Regierungspräsidium als vorberathende Behörde thätig zu sein im Falle gewesen wäre.

## II. Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

### A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Vom Großen Rathe wurden für das Jahr 1853 als Vertreter des Kantons im schweizerischen Ständerathe bestätigt die Herren Oberst Kurz und Gerichtspräsident Boivin.

Der Verkehr mit den Bundesbehörden, soweit er in die Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten fiel, bot nichts Bemerkenswerthes dar. Dagegen dürfte hier der Ort sein, der fünften Säkularfeier des Eintritts von Bern in den Bund der Eidgenossen mit einigen Worten Erwähnung zu thun. Eingedenk der schönen, im Schweizervolke lebenden Sitte, hervorragende Ereignisse der Vorzeit zu feiern und die Erinnerung an dieselben durch passende Feste zu beleben, that die Regierung den ersten Schritt, indem sie im Herbste 1852 die Stadtbehörden von Bern zur Beteiligung an der Feier des fünfhundertjährigen Bestandes der engern Verbrüderung Berns mit der Eidgenossenschaft einlud, die Niedersetzung eines aus Abgeordneten des Regierungsrathes und der Stadtbehörden von Bern bestehenden Festausschusses veranlaßte und diesen mit der Bearbeitung des Festprogrammes beauftragte. Mit Rücksicht auf die bessere Jahreszeit, auf die Annehmlichkeit für auswärtige Festgäste und auf das passende Zusammentreffen mit den Jahrestagen von Laupen und Murten wurde das Fest auf den 21. und 22. Brachmonat verlegt. Damit jedoch der eigentliche Jahrestag des am 6. März 1353 erfolgten Eintritt Berns in den Schweizerbund nicht vorübergehe, ohne daß das Bernervolk in angemessener Weise an seine hohe Bedeutung erinnert werde, erließ der Regierungsrath eine Proklamation, welche am 6. März, der ohnehin auf einen Sonntag fiel, im ganzen Kanton von den Kanzeln verlesen wurde, wobei es dem Ermessens der Geistlichen anheimgestellt war, in der Predigt selbst auf jenes für unsere ganze nachfolgende Geschichte und staatliche Entwicklung so folgenreich gewesene Ereigniß weiter

Bezug zu nehmen. Der Große Rath, welcher gerade damals versammelt war, ehrte seinerseits das Andenken des Tages dadurch, daß er am 6. März gemeinschaftlich mit dem Regierungsrathe und dem Obergerichte in corpore dem öffentlichen Gottesdienste, theils im Münster, theils in der katholischen Kirche beiwohnte. Nachdem das Programm in seinen Grundzügen festgesetzt und vom Regierungsrathe im Allgemeinen gutgeheißen worden, wählte der Ausschuß ein aus 13 Mitgliedern bestehendes Zentralkomitee, welchem die Ausführung dieses Programms übertragen wurde und welches ungesäumt die weitern Vorbereitungen für die Feier traf. Die Thätigkeit der Regierung beschränkte sich fortan im Wesentlichen darauf, die Einladungen an die auswärtigen, sowie an die einheimischen Behörden zu besorgen, welche man an dem Feste teilnehmen zu sehen wünschte. Ueberdies veranstaltete der Regierungsrath auf Kosten der Staatskasse die Prägung einer Festmedaille, zu welcher ein bekannter hiesiger Künstler, der sich überhaupt in mehrfacher Hinsicht sehr bedeutende Verdienste um das Fest erworben hat, die Zeichnung lieferte. Eine Beschreibung des Festes selbst kann und soll hier nicht gegeben werden; es genüge daran zu erinnern, daß das einstimmige Urtheil aller Theilnehmer dasselbe als eines der großartigsten und gelungensten Volksfeste bezeichnet hat, welches je in Bern, ja sogar in der Schweiz gefeiert worden sind.

#### B. Zu den Kantonen insbesondere.

Die Verhandlungen, welche unter diese Rubrik fallen, sind der Zahl nach unbedeutend. Erwähnung verdient einzige der Schritt, welchen die Regierung aus Anlaß der politischen Zustände des Kantons Freiburg beim Bundesrath gethan hat. Da jedoch dieser Schritt kurze Zeit nachher Gegenstand einer einläufigen Diskussion im Schooße des Großen Rathes gewesen ist, welche die förmliche Gutheissung desselben von

Seite der obersten Landesbehörde zum Ergebniß gehabt hat, so wird es genügen, hier mit wenigen Worten an das That-sächliche des Vorganges zu erinnern.

Unterm 22. April gab der Staatsrath von Freiburg dem Regierungsrath Kenntniß von einem am nämlichen Tage ausgebrochenen, sofort mit Gewalt der Waffen unterdrückten Insurrektionsversuche. Da die Mittheilung mit der Erklärung schloß, das Ansehen der Regierung und der verfassungsmäßigen Ordnung sei gewahrt, demnach ein weiteres Verlassen der gesetzlichen Bahn von irgend welcher Seite nicht zu besorgen schien, so fand sich der Regierungsrath einstweilen zu einer Verfügung nicht veranlaßt. Unglücklicherweise aber entwickelten sich die Verhältnisse des Nachbarkantons bald so, daß er aus seiner streng neutralen und passiven Stellung heraustraten zu müssen erachtete. Die Regierung Freiburgs nämlich, anstatt die Insurgenten vom 22. April auf gesetzlichem Wege der verdienten Strafe zu überweisen, ließ sich gleich Anfangs zu Maßregeln hinreissen, die nach hiesigem Erachten nicht nur mit der dortigen Verfassung in keiner Weise verträglich erfunden werden konnten, sondern auch neben den Freiburgern viele Hunderte von daselbst angesessenen Schweizern und insbesondere Bernern in ihren bürgerlichen Rechten und ihrem Eigenhume schwer bedrohte. Hiezu gehörten vor Allem die Aufstellung eines außerordentlichen Kriegsgerichtes, die massenhafte Einkerkerung dem Aufstande notorisch ganz fremd gebliebenen Personen, und das vom Großen Rathe beschlossene, ungeheuerliche Zwangsanleihen.

Der Regierungsrath betrachtete diese Lage der Dinge im Kanton Freiburg für diesen selbst, für Bern als Nachbarkanton und für die ganze Eidgenossenschaft als höchst gefährlich; er glaubte daher, sich mit ernster Vorstellung dagegen an den Bundesrath wenden zu sollen, welchem zunächst obliegt, über die Verfassungen der Kantone zu wachen. Dies geschah unterm 18. Mai. Nachdem eine Auseinandersetzung

der politischen Zustände des Kantons Freiburg vorausgeschickt worden, erklärte der Regierungsrath, er wolle gerne unerörtert lassen, welche Bedeutung diesen Zuständen zu komme, mit Beziehung auf die allgemeine Lage der Eidgenossenschaft, die von einem Augenblife zum andern in die Stellung kommen könne, der vertrauenden Hingebung aller ihrer Bürger zu bedürfen. Als Regierung eines Nachbarkantons aber, der als solcher in die Lage kommen könne, für die Folgen dieser Zustände einstehen zu sollen, als Heimathbehörde vieler Hunderter im Kanton Freiburg angesessener bernischer Bürger halte er sich nicht bloß zu allgemeinen Betrachtungen über die angedeuteten Maßregeln, sondern zu förmlicher Ansprache gegen dieselben berechtigt. Der Regierungsrath habe seit Anbeginn seiner Verwaltung, ungeachtet mancher Differenzen in der Anschauungsweise über öffentliche Verhältnisse mit den bestehenden Behörden des Kantons Freiburg die freundlichsten Beziehungen unterhalten; er hoffe auch in diesem Geiste die uralten Verhältnisse zwischen beiden Kantonen ferner erhalten zu sehen, und werde gegen Freiburg nicht weniger als gegen sämmtliche übrige geliebte Mitstände alle Pflichten, welche der Bund ihm auferlege, treu und redlich erfüllen. Aber die Regierung von Freiburg wolle nicht übersehen, daß die Bedingung ihrer Anerkennung als verfassungsmäßiges Organ des Kantons in der eigenen Heilighaltung der Verfassung liege, und daß durch das Hinaustreten aus derselben sie den Boden derjenigen betrete, welche den Gewaltakt vom 22. April unternommen, und die Voraussetzungen vernichte, an welche nach bestehendem Rechte ihr Anspruch auf bundesgemäße Unterstützung geknüpft sei. Das Schreiben schloß mit folgenden Worten: „Ohne Zweifel hat die h. Bundesbehörde bereits „den Zuständen des Kantons Freiburg ihre amtliche Für- „sorge zugewendet, unser Schluß soll daher nicht sowohl auf „Anregung entsprechenden Einschreitens, als auf Unterstützung „dieselben gerichtet sein; indem wir Sie dringend bitten,

„im Interesse unsers Kantons, des Kantons Freiburg selber und der gesammten Eidgenossenschaft mit allem Ernst die durch §. 5 der Bundesverfassung bestimmte Aufgabe im Auge zu halten, im Namen des Bundes zu wachen, wie über die Rechte und Befugnisse der Behörden, so nicht minder über die Verfassung, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungmäßigen Rechte der Bürger.“

Dieser Schritt erfuhr, wie es der Regierungsrath natürlich voraussah, eine sehr verschiedenartige Beurtheilung, sowohl im Schooße schweizerischer Behörden, als in der Tagespresse, auf welche es aber nicht der Fall sein mag, hier einlässlich zurückzukommen. Nur das Eine bleibt zu bemerken übrig, daß der Große Rath von Bern, auf geschehene Anzeige, daß er durch förmlichen Beschluß sich mit dem Schritte des Regierungsrathes nicht einverstanden erklären möchte, am 27. Mai Gegentheils erkannte:

nach Einsicht des vom Regierungsrath unterm 18. Mai der Angelegenheiten des Kantons Freiburg wegen an den schweizerischen Bundesrath gerichteten Schreibens spreche er über dasselbe seine volle Billigung aus.

### III. Verhältnisse zum Innern des Kantons.

#### A. Auf den Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Der bereits im leßtjährigen Verwaltungsberichte erwähnte Dekretsentwurf, betreffend die Aufhebung der Offenlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes, erhielt am 14. März die definitive Genehmigung des Großen Rathes. Der Art. 2 desselben trug dem Regierungsrath auf, dafür zu sorgen, daß seine Verhandlungen und Beschlüsse, soweit sie sich zur Offenlichkeit eignen, auf angemessene Weise zur Kenntniß des Publikums gelangen. Das Dekret sollte in Kraft treten, sobald im Sinne dieses Beschlusses die ent-

C t a t

über die im Kanton Bern Geborenen und Verstorbenen, so wie der eingesegneten Ehren im Jahr 1853.

Amtsbezirke.	Geborene.		Getaufte.		Ungetaufte.		Verstorbene.		Lebende.		Total der eingeführten Personen.		Angetaufte.		Getaufte.		Total der Verstorbenen.		Altersperioden der Verstorbenen.																																	
	Eheliche.		Uneheliche.		Eheliche.		Uneheliche.		Eheliche.		Uneheliche.		Eheliche.		Uneheliche.		Eheliche.		Uneheliche.		Bis zum 2. Jahr.		Vom 2.-10. Jahr.		Vom 10.-20. Jahr.		Vom 20.-30. Jahr.		Vom 30.-40. Jahr.		Vom 40.-50. Jahr.		Vom 50.-60. Jahr.		Vom 60.-70. Jahr.		Vom 70.-80. Jahr.		Vom 80.-90. Jahr.		Vom 90.-100. Jahr.		Über 100 Jahre.									
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.																		
Arberg . . .	225	217	11	16	199	192	11	14	20	17	—	2	6	8	—	—	469	41	20	17	—	2	65	62	66	80	313	44	35	6	10	7	14	12	12	5	7	11	16	14	15	21	28	24	21	8	2	—	—	—		
Arwangen . . .	321	289	40	27	274	279	34	22	46	10	6	4	1	—	—	1	677	423	46	10	6	4	131	108	155	145	605	105	50	21	28	14	9	11	14	15	15	29	21	31	36	51	55	39	34	21	5	—	1	—		
Bern . . .	676	591	103	103	583	536	78	80	87	51	25	23	6	4	—	—	1473	377	87	51	25	23	391	316	249	312	1454	237	187	62	64	31	37	66	42	50	58	78	67	82	63	88	97	51	65	11	18	—				
Biel . . .	86	77	6	8	74	67	4	7	12	10	2	1	—	—	—	—	177	73	12	10	2	1	32	26	17	30	134	35	27	2	2	4	—	3	5	9	4	4	5	4	7	2	7	5	6	1	2	—				
Büren . . .	127	126	13	15	109	112	9	12	16	12	4	3	2	2	—	—	281	52	16	12	4	3	32	33	56	48	204	24	27	7	8	4	9	9	5	4	4	5	4	9	7	17	15	16	15	10	4	1	—			
Burgdorf . . .	571	322	30	36	321	287	23	30	49	35	7	6	1	—	—	—	759	225	49	35	7	6	128	119	155	123	552	116	94	26	20	12	8	11	26	13	14	26	25	25	32	36	32	25	6	9	1	—				
Courteulary . . .	329	358	11	6	274	325	10	3	44	28	—	3	11	5	1	—	704	117	44	28	—	3	102	87	89	78	431	93	73	12	18	13	7	15	19	18	12	23	16	20	16	17	13	17	5	2	—					
Delsberg . . .	145	133	8	6	140	131	7	6	5	2	1	—	—	—	—	292	67	5	2	1	—	60	64	49	50	231	27	28	12	16	6	8	8	7	7	10	7	4	5	10	13	24	18	10	6	—						
Erlach . . .	82	74	2	4	70	68	1	3	11	2	1	1	1	4	—	—	162	36	11	2	1	1	21	18	45	33	132	15	7	6	6	4	5	3	7	4	4	4	3	8	4	15	9	12	13	2	1	—				
Fraubrunnen . . .	187	148	15	19	164	136	9	17	23	12	6	2	—	—	—	369	62	23	12	6	2	68	48	52	63	274	53	34	12	12	5	4	14	7	2	9	7	13	17	13	18	24	16	11	1	1	—					
Freibergen . . .	171	146	6	5	171	146	6	5	—	—	—	—	—	—	—	328	68	—	—	—	—	61	40	23	46	170	28	17	13	6	7	1	8	2	3	5	6	11	6	6	3	11	6	14	4	11	1	1	—			
Frutigen . . .	136	136	5	3	118	122	4	3	18	14	1	—	—	—	—	280	51	18	14	1	—	33	41	50	62	219	29	21	11	41	5	1	2	4	14	7	2	9	13	9	4	3	—	—	—							
Interlaken . . .	276	291	20	8	257	276	16	8	19	21	4	—	—	—	—	595	115	19	21	3	—	104	84	95	102	428	62	51	22	23	15	13	15	14	8	15	7	18	25	22	27	29	28	17	9	8	—					
Konolfingen . . .	370	372	13	21	338	333	11	16	30	38	2	5	2	1	—	776	179	30	38	2	5	111	126	131	121	564	76	87	22	27	17	12	8	18	9	14	29	21	29	44	34	38	40	4	6	—						
Laufen . . .	66	66	5	12	63	65	5	11	1	1	—	1	—	—	—	149	13	1	1	—	1	41	31	28	24	127	18	14	9	6	3	2	2	1	4	3	9	5	6	6	4	8	13	9	2	1	1	—				
Laupen . . .	129	144	9	19	114	133	5	12	14	11	4	7	1	—	—	301	33	14	11	4	7	45	53	56	49	239	31	34	10	24	10	5	7	4	2	5	7	13	9	13	22	12	12	11	6	2	1	1	—			
Münster . . .	202	183	3	4	190	169	3	4	6	7	—	—	6	7	—	—	392	79	6	7	—	—	69	39	54	55	230	34	22	13	5	10	8	6	6	3	9	10	5	6	9	8	12	17	9	18	17	2	1	—		
Neuenstadt . . .	53	51	2	—	46	46	2	—	6	5	—	1	—	—	—	106	22	6	5	—	—	12	21	19	21	84	12	12	1	7	1	5	1	2	2	3	5	3	3	4	4	7	5	4	2	—	1	—				
Obervaz . . .	145	153	13	7	122	141	11	6	22	12	2	1	1	—	—	318	35	22	12	2	1	59	38	54	52	240	51	28	8	11	10	8	7	1	6	8	7	7	7	1	2	2	3	4	8	5	9	13	8	1	6	—
Obervaz . . .	99	98	6	9	92	96	6	9	7	2	—	—	—	—	—	212	31	7	2	—	—	34	27	23	36	129	18	7	9	5	7	5	7	1	2	2	3	4	8	5	9	13	8	1	6	—						
Pruntrut . . .	251	247	15	16	245	246	15	13	5	—	—	3	1	1	—	—	529	121	5	—	—	3	118	102	78	113	419	50	41	22	22	8	14	18	10	13	15	13	19	17	16	16	28	46	11	16	3	2	—			
Saanen . . .	70	76	5	3	62	70	5	2	8	6	—	1	—	—	—	154	31	8	6	—	1	19	24	34	29	121	17	15	3	8	1	—	1	—	4	2	2	11	4	10	13	11	5	3	—							
Schwarzenburg . . .	129	132	22	17	119	121	17	17	10	11	5	—	—	—	—	300	40	10	11	5	—	114	111	95	75	421	45	42	44	41	16	20	13	7	7	10	15	13	25	28	20	19	5	2	—							
Seftigen . . .	272	239	16	32	240	215	13	29	29	17	3	3	3	3	7	—	—	559	57	29	17	3	3	106	99	77	77	411	64	57	26	24	10	18	10	10	4	10	13	12	16	34	24	26	24	7	4	2	—			
Signau . . .	337	288	31	20	295	254	27	19	41	26	4	1	1	8	—	—	676	119	41	26	4	1	104	87	137	103	503	84	47	14	13	11	8	10	14	11	11	15	16	25	24	32	34	49	40	14	8	2	1	—		
Überstimmthal . . .	117	101	10	8	106	95	9	7	11	6	1	1	—	—	—	236	34	11	6	1	1	64	70	26	213	28	21	35	36	6	7	4	2	2	6	7	4	5	7	6	7	5	16	11	6	8	2	—				
Niederstimmthal . . .	140	165	15	10	130	147	11	9	15	4	1	1	3	—	—	330	56	9	15	4	1	46	40	45	70	230	31	26	11	7	6	3	5	7	5	13	9	9	19	16	26	7	18	1	3	1	—					
Thun . . .	338	356	26	25	287	320	17	20	51	36	9	5	—	—	—	745	176	51	36	9	5	147	131	122	153	644	124	93	37	34	19	11	14	20	9	26	28	40	54	21	33	11	4	1	—							
Trachselwald . . .	301	307	27	32	274	275	22	25	26	31	5	7	1	—	—	667	134	26	31	5	7	112	101	124	126	532	67	76	26	15	4	10	14	12	23	27	26	32	44	36	20	7	4	—								
Wangen . . .	262	232	21	12	224	213	10	8	38	19	11	4	—	—	—	527	96	38	19	11	4	78	69	95	127	441	83	43	21	15	10	11	4	9	7	8	17	19	17	26	25	46	29	27	11	11	1	—				

sprechenden Anordnungen getroffen sein würden. Verschiedene Wege boten sich dar, um die Veröffentlichung der Regierungsrathssverhandlungen zu bewerkstelligen. Nachdem darüber das Gutachten der Staatskanzlei und der Finanzdirektion eingeholt worden, beschloß der Regierungsrath, nach dem Antrage derselben, den Redaktionen derjenigen Zeitungsbüller, welche von der Offentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes Gebrauch gemacht hatten, den Vorschlag machen zu lassen, gemeinschaftlich Jemand zu bezeichnen, welcher jeweilen zu ihren Händen auf der Staatskanzlei die Mittheilung derjenigen Verhandlungen und Verfügungen in Empfang zu nehmen hätte, die für die Offentlichkeit bestimmt wären. Dieser Vorschlag wurde bloß von zwei Zeitungsredaktionen angenommen, die übrigen haben vorgezogen, ihre Nachrichten über Verhandlungen des Regierungsrathes in denjenigen Blättern zu schöpfen, welche die ersten Mittheilungen davon bringen.

Das Dekret, betreffend die Ausübung von Berüfen durch Staatsbeamte, welches dem Großen Rathen schon im Jahr 1852 vorgelegt worden war, kam im Laufe des Jahres 1853 ebenfalls zur zweimaligen Berathung und trat am 10. Oktober in Gesetzeskraft.

## B. Politische Abstimmungen und Wahlverhandlungen.

Die im Jahre 1853 stattgehabten Wahlverhandlungen bieten nichts Bemerkenswerthes dar; sie bestanden theils in der jährlich wiederkehrenden Erneuerung der Kantonalschwestern, theils in der Wiederbesetzung erledigter Stellen im Großen Rathen, in den Amtsgerichten u. s. w. Bei Anordnung dieser Wahlen war der Regierungsrath stets bemüht, zu verhindern, daß einzelne Wahlkreise nicht unnöthigerweise oft sich versammeln müssten.

### C. Oberaufsicht über die Regierungsstatthalter und die Staatskanzlei.

Hier ist vorerst, obwohl streng genommen nicht in diese Rubrik gehörend, einer Besprechung zu erwähnen, welche der Regierungsrath mit den Regierungsstatthaltern gehabt hat. Da nämlich diese Bezirksbeamten sämmtlich zur Theilnahme am Bundesfeste eingeladen waren, so glaubte der Regierungsrath ihre Anwesenheit in Bern zu einer Konferenz mit denselben benutzen zu sollen, um über verschiedene Fragen ihre Ansicht einzuvernehmen. Die Besprechung fand statt Freitag den 24. Juni und war vorzugsweise der einlässlichen Berathung zweier Gesetzesentwürfe gewidmet, welche schon seit einiger Zeit zur Vorlage an den Grossen Rath bereit waren, nämlich eines Gesetzesprojekts zu Verhinderung der leichtsinnigen Ehen und eines solchen zu Bekämpfung des Bettel- und Bagantenuwesens.

Bezüglich der Staatskanzlei wurde keine bemerkenswerthe Verfügung getroffen. Im Staatsarchiv wurden die früher begonnenen Arbeiten fortgesetzt.

### D. Höhere Staats sicherheit.

Die öffentliche Ruhe und Ordnung wurde während des Jahres 1853 nie gestört; es mußten daher auch keinerlei außerordentliche Polizeimaßregeln angeordnet werden.

Die Schatzgelderangelegenheit fand ihre endliche Erledigung durch die vom Grossen Rath in seiner Sitzung vom 9. März gefassten zwei Beschlüsse, welche also lauten:

Der Große Rath,

in Erwägung, daß es sich durch den gepflogenen Untersuch heraus gestellt hat, daß der gesammte Betrag des alten bernischen Baarschazes, welcher am 5. März 1798 im Schatzgewölbe lag, eine Beute der Franzosen geworden ist, wie dies aus der durch den französischen Commissaire ordonnateur Rouhière am 26. Brumaire an VII (16. Nov. 1798) ausgestellten Generalrechnung erhellt;

in Erwägung ferner, daß in Betreff der sogenannten Oberländergelder bereits durch das helvetische Direktorium am 14. Januar 1799 und durch den Grossen Rath des Kantons Bern am 24. März 1821 einschlagende Beschlüsse gefaßt worden sind;

in Erwägung, daß keinerlei neue Thatsachen vorliegen, welche den früheren Untersuchungsbehörden nicht bekannt gewesen wären und welche deren Urtheil hätten ändern können;

in Erwägung endlich, daß keine begründete Vermuthung vorliegt, als seien von diesen Oberländergeldern andere Summen gerettet worden, als diejenigen, welche durch den ehevorigen bernischen Oberstkriegskommissär von Jenner im Januar 1799 der helvetischen Regierung und am 11. Febr. 1804 dem betreffenden bernischen Verwaltungskomite verrechnet und welche am 14. Februar 1821 dem Staatsvermögen wieder einverleibt worden sind, und für welche der selbe quittirt und aller ferner Verantwortlichkeit für alle Zukunft enthoben worden ist,

erklärt

sich mit dem Ergebniß des diesfälligen Untersuchs befriedigt und findet sich nicht veranlaßt, die vorerwähnten einschlagenden Schlusnahmen irgendwie zu modifiziren.

Der Große Rath,

festhaltend am Beschuß vom 8. Oktober 1851 und getreu dem Vertrage vom 17/26 Juni 1841, wodurch sämmtliche Vermögensverhältnisse zwischen dem Kanton und der Stadt Bern endlich erledigt und ausgeglichen worden sind,

beschließt:

über die Anträge der Minderheit der Schatzgelderkommission wird zur Tagesordnung übergegangen.